

HINWEISGEBERSYSTEM NACH EU-RICHTLINIE 2019/1937



DIE ANFORDERUNG

EU-Whistleblower-Richtlinie (2019/1937)

Ziel der „Whistleblower-Richtlinie“ ist die Förderung der Meldung von Verstößen gegen das Unionsrecht mit gleichzeitigem Schutz des Hinweisgebers.

Die Richtlinie gilt für juristische Personen des öffentlichen und privaten Sektors (Unternehmen) mit mehr als 50 Arbeitnehmern. Betroffene Unternehmen **müssen einen Meldeprozess einführen**, der Internen und Externen die Möglichkeit gibt, Verstöße zu melden.

Ausgestaltung des Meldeprozesses:

Hinweisgeber sollen die Möglichkeit erhalten, Meldungen z.B. schriftlich über eine Online-Plattform einbringen zu können, wobei die **Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter, sichergestellt sein muss**.

Eine Person oder Abteilung, welche für Folgemaßnahmen zu den Meldungen zuständig ist, muss benannt werden (z.B. Compliance Officer, Unternehmensjurist, Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung, etc.).

Spätestens **sieben Tage** nach Eingang der Meldung muss der Hinweisgeber eine Bestätigung des Eingangs der Meldung erhalten und innerhalb von **drei Monaten** muss dieser über ergriffene Maßnahmen, den Stand der internen Ermittlung und deren Ergebnis informiert werden.

Was soll gemeldet werden:

In der EU-Richtlinie ist eine Vielzahl von Bereichen (z.B. Öffentliches Auftragswesen, Umweltschutz, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, Sicherheit von Netz- und Informationssystemen, usw.) angeführt zu welchen Verstöße gemeldet werden sollen. Die Bereiche können im Zuge der nationalen Umsetzung noch erweitert werden.

Sanktionen:

Unternehmen, die das Melden von Missständen behindern oder zu behindern versuchen, müssen mit Strafen rechnen. Gleiches gilt, wenn Unternehmen die Identität des Hinweisgebers nicht vertraulich behandeln. Ebenso sollen Vergeltungsmaßnahmen gegen Whistleblower geahndet werden. Höhe und Art der Sanktionen obliegen der nationalen Gesetzgebung.

Frist für die Bereitstellung der anonymen Meldekanäle:

- ab 250 Arbeitnehmer: 17.12.2021
- ab 50 Arbeitnehmer: 17.12.2023

DIE LÖSUNG

otris Hinweisgebersystem

Mit dem otris Hinweisgebersystem kann man:

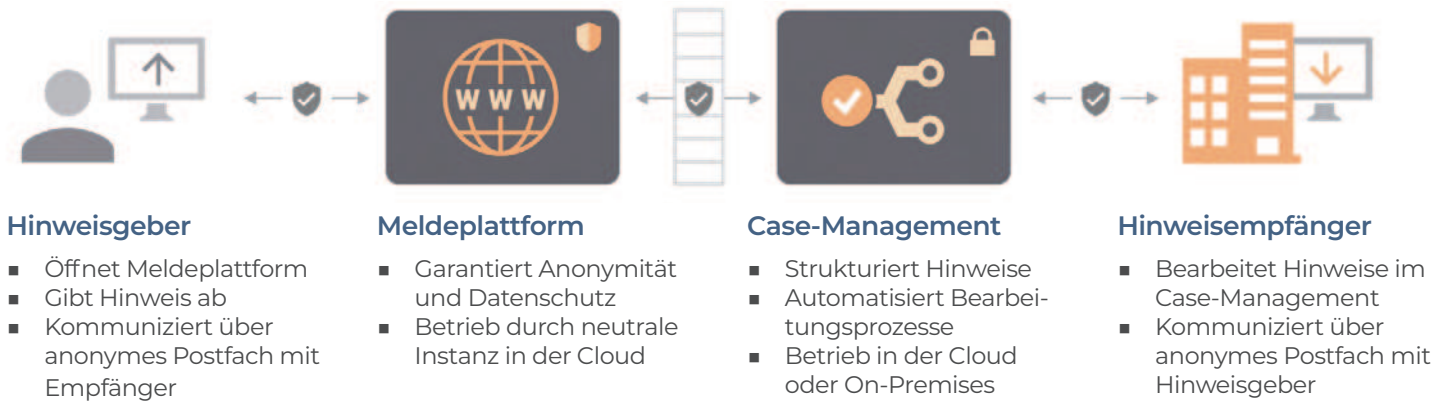
- Gesetzliche Standards und Normen einhalten
- Von Hinweisen profitieren / Missstände beseitigen
- Externe Meldungen an Behörden oder Presse verhindern
- Unternehmenserfolg und Reputation sichern
- Technischen Aufwand klein halten



Ausgestaltung des Hinweisgebersystems:

Strikte Trennung zwischen Meldeplattform und Bearbeitung der Hinweise im Case-Management

- Meldeplattform - SaaS (Software as a Service)
- Case-Management - On Premises im Unternehmen



Testierte Anonymität und Datensicherheit:



Wir unterstützen Sie gerne:  **easy competence**
closer to the documents

Blasius Leitner: b.leitner@easycompetence.at
Thomas M ayer: t.mayer@easycompetence.at
www.easycompetence.at